

Benutzungsordnung für den städtischen Sportplatz im Heimbachtal (Sportplatzordnung)

- 1.) Die Sportplatzordnung gilt für alle Benutzer und Besucher des Sportplatzes im Heimbachtal und seiner Nebeneinrichtungen.
- 2.) Der Sportplatzwart, sein Vertreter oder sonstige Beauftragte des Magistrats können für die ordnungsgemäße Nutzung des Sportplatzes und seiner Nebeneinrichtungen Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist.
Benutzer und Besucher, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, kann der weitere Aufenthalt auf dem Sportplatz untersagt werden. Beschwerden gegen Anordnungen sind schriftlich an den Magistrat zu richten.
- 3.) Die Benutzung erfolgt nach einem Belegungsplan. Er kann beim Sportplatzwart oder bei der Liegenschaftsverwaltung im Rathaus eingesehen werden
Der Sportplatz kann für den Spiel- und Sportbetrieb eingeschränkt oder gesperrt werden.
- 4.) Zuschauer dürfen die Spiel- und Sportflächen nicht betreten.
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
Das Wegwerfen von Zigaretten- und Zigarrenresten im Bereich der Spiel- und Sportflächen ist untersagt. Die aufgestellten Ascher sind zu benutzen.
Das Mitführen von Tieren auf den Spiel- und Sportflächen ist untersagt.
Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Spiel- und Sportflächen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.

Bei der Sportausübung sind der jeweiligen Sportdisziplin entsprechende Sportschuhe zu verwenden. Das Benutzen von Metallstollen ist verboten. Wenn Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes auf den Kunststoffflächen benutzt werden, so dürfen diese nicht länger als 6 mm sein; die Sportausübung mit diesen Schuhen auf dem Kunstrasen ist untersagt. Der Speerwurf ist nicht erlaubt. Die Veranstalter haben für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.

- 5.) Die Einteilung der regelmäßig en Übungszeiten und der übrigen Veranstaltungen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung. Spieltermine, Turniere und sonstige Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden.

Bei Doppelbelegungen und Ausfällen - auch in den Fällen der Ziffer 3, Satz 3 - wird keine Haftung übernommen.

- 6.) Zum Umkleiden stehen Umkleideräume zur Verfügung.
Das Ballspielen in den Umkleideräumen und in den Fluren ist untersagt.
Die Duschräume sind nur nach dem Sportbetrieb zu benutzen.
In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die den Ablauf des Wassers erschweren. Die Duschen sind nach der Benutzung abzustellen.

Im übrigen ist auf größte Ordnung und Sauberkeit zu achten. In den Umkleideräumen ist das Rauchen untersagt.

- 7.) Das Grillen vor den Umkleieräumen und in der Nähe der Spiel und Sportflächen ist verboten.
- 8.) Neben den Veranstaltern haften der Benutzer und der Besucher für alle Schäden, die sie am Sportplatz und seinen Nebeneinrichtungen verursachen.

Die Haftung der Stadt Bad Schwalbach für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch für Verluste an mitgebrachten Gegenständen und Bekleidungsstücken ist ausgeschlossen.

- 9.) Der Magistrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Bad Schwalbach, den 12..Januar 1987

DER M A G I S T R A T
der Stadt Bad Schwalbach
gez. Fleischer
Bürgermeister

Bad Schwalbach